



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, 11055 Berlin

Herrn
Manfred Todtenhausen MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Postaustausch

Florian Pronold

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

TEL +49 3018 305-2040

FAX +49 3018 305-2049

florian.pronold@bmu.bund.de

www.bmu.de

Berlin, 06. Mai 2021

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre Schriftliche Frage mit der Arbeitsnummer 4/294 vom 23. April 2021
(Eingang im Bundeskanzleramt am 26. April 2021) beantworte ich wie
folgt:

Frage 4/294

„Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung im Rahmen der Nationalen Wasserstoffstrategie für die Nutzung von selbst produziertem Wasserstoff für kommunale Nutzfahrzeuge (z. B. Busse oder Müllfahrzeuge), sollten diese durch die geplante Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes nicht mehr als THG-arm anerkannt werden (<https://www.welt.de/wirtschaft/article230537557/Wasserstoff-aus-Muell-Diese-kluge-Loesung-wird-vom-Staat-verhindert.html>)?“

Antwort

Mit der Nationalen Wasserstoffstrategie hat die Bundesregierung zahlreiche Maßnahmen für den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft beschlossen. Die Anrechenbarkeit von grünem Wasserstoff aus nicht biogenen Quellen im





Seite 2

Rahmen der Treibhausgas-Quote stellt dabei einen starken Anreiz zum Aufbau entsprechender Elektrolysekapazitäten dar.

Wasserstoff, der aus biogenen Quellen erzeugt wird, wird gemäß Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 („RED II“) nach § 37b Abs. 8 Nr. 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) nicht auf die Verpflichtungen zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen angerechnet. Die RED II sieht diesen Anwendungsbereich nicht vor. Gleichwohl ist die Förderung biogenen Wasserstoffs für bestimmte Anwendungsbereiche Gegenstand der parlamentarischen Beratungen zu diesem Vorhaben. Die Verwendung biogenen Wasserstoffs wird keinesfalls durch das BImSchG behindert.

Grundsätzlich müssen Mitgliedstaaten bei der Förderung erneuerbarer Energien gemäß RED II das nachhaltige Angebot an Biomasse beachten sowie den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft und der Abfallhierarchie Rechnung tragen. Aus diesem Grund sollten keine Anreize geschaffen werden, die dazu führen, dass Abfälle nicht in höherwertigen Verwendungszwecken, wie der stofflichen Verwertung, zum Einsatz kommen.

Gleichzeitig darf die Wasserstoffproduktion aus Strom aus erneuerbaren Quellen, der bereits genutzt wird, nicht zu einer Verlagerung von erneuerbarer Energie aus anderen Bereichen und dadurch zu einer Stromlücke führen, die ggf. durch fossile Energieträger gedeckt wird. Aus diesem Grund sieht die RED II für Wasserstoffnutzung im Verkehrssektor vor, dass dieser aus zusätzlich geschaffenen erneuerbaren Energiequellen produziert wird.

Mit freundlichen Grüßen

